

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 318.

Ministerialverfügung vom 14. Mai 1870, den Handel mit Spielkarten betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Bezug auf den Handel mit Spielkarten hierdurch Folgendes angeordnet:

1.

Der Vertrieb gestempelter Spielkarten bedarf künftig keiner besonderen Konzession. Die Bestimmungen des Regulativs vom 25. September 1854, soweit sie hiermit im Widerspruche stehen, treten für die Folge außer Kraft.

2.

Das Polizei- und Steueraufsichtspersonal hat in Gasthäusern und andern öffentlichen Orten, wo gespielt wird, öfters nachzusehen, ob die in Gebrauch genommenen Spielkarten gehörig abgestempelt sind.

3.

Die Kartenhändler sind verpflichtet, ihre Kartenvorräthe den Steueraufsichtsbeamten auf Verlangen zur Revision vorzuzeigen.

4.

Einsichtlich der Einfuhr und der Lagerung ungestempelter Spielkarten bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Gera, am 14. Mai 1870.

Fürstliches Ministerium.
von Harbou.

Sammel.